

Amtsblatt H1209 B

für den Regierungsbezirk Hannover

1984

Hannover, 25. Januar 1984

Nr. 2

Seite 73

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die Meinte“ im Ortsteil Emmern der Gemeinde Emmerthal im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 29. Dezember 1983 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Die Meinte“ gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976, geändert durch Gesetze vom 3. 12. 1976 und 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) einschließlich Begründung, beschlossen.

Durch die Änderung wird im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes an der Planstraße bei den Flurstücken 109/14, 109/13 und 109/12 die Baugrenze um 7 m näher an die Planstraße verlegt und erhält somit einen Abstand von 3 m parallel zur Straße.

Die Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke haben dieser Änderung zugestimmt, ebenso der Landkreis Hameln-Pyrmont als von der Änderung berührter Träger öffentlicher Belange.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der geänderte Plan kann im Bauamt der Gemeinde Emmerthal, 3254 Emmerthal 1, Berliner Straße 15 (Rathaus), während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 muß nach § 155 a des Bundesbaugesetzes innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Emmerthal schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42—44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

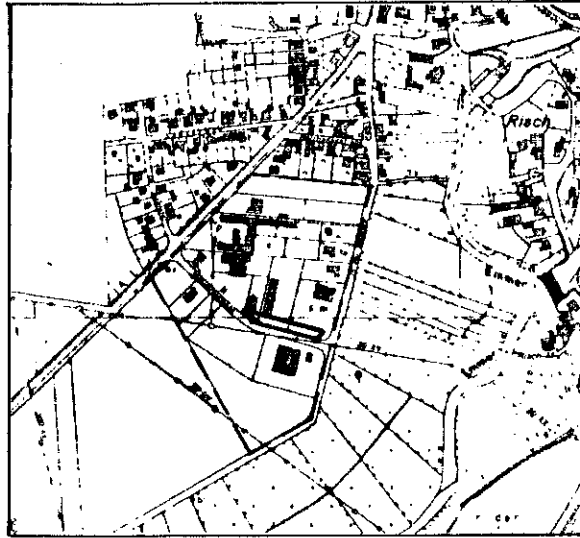
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Emmerthal, den 2. Januar 1984

Gemeinde Emmerthal

Delker
Gemeindedirektor

Übersicht M. 1 : 10 000



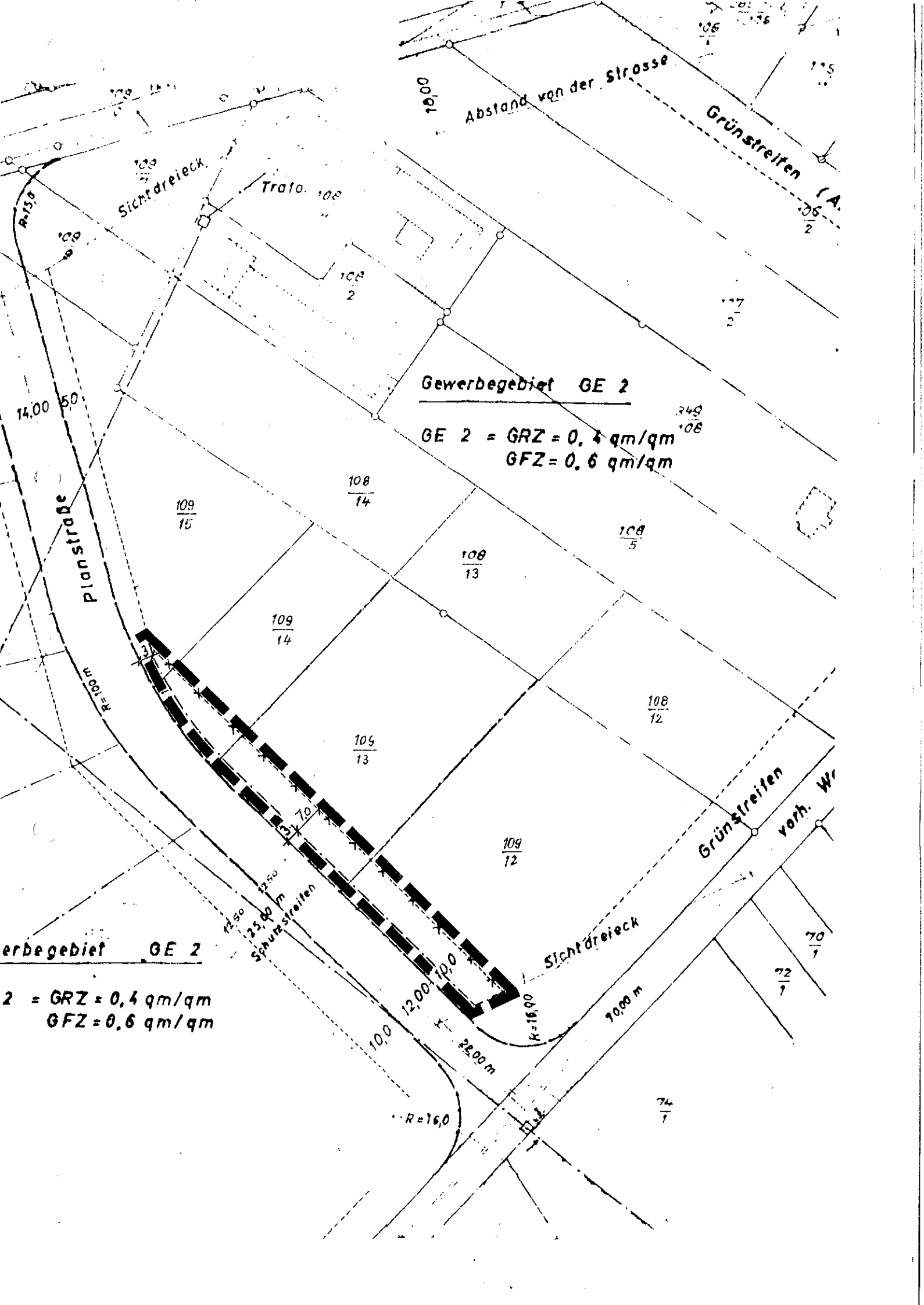
BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 "DIE MEINTE"

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG -

Ortsteil Emmern

Gemeinde Emmerthal

M. 1 : 1 000



Abstand von der Strasse

Grünstreifen (A)

Sichtdreieck

Trafo. 108

Gewerbegebiet GE 2

GE 2 = GRZ = 0,4 qm/qm
GFZ = 0,6 qm/qm

14,00 50

Planstraße

109 / 15

108 / 14

108 / 5

108 / 13

109 / 14

108 / 12

109 / 13

109 / 12

Grünstreifen

vorh. Wr

Gewerbegebiet GE 2

GE 2 = GRZ = 0,4 qm/qm
GFZ = 0,6 qm/qm

Schutzstreifen

Sichtdreieck

10,0 12,00 10,0 22,00 m

70,00 m

R=160

R=1600

72 / 1

70 / 1

74 / 1

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2 "Die Meinte"
- vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG -
im Ortsteil Emmern, Gemeinde Emmerthal

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Die Meinte" wurde mit Verfügung vom 19.06.1964, Aktenzeichen - H VI - Nr. 195/64 durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hannover genehmigt.

Der Bebauungsplan setzt mit einem Abstand von 10,00 m von der südöstlichen Grenze der Planstraße (Industriestraße) eine Baugrenze fest. Die an der Planstraße nördlich anliegenden Grundstücke sind bereits teilweise mit gewerblich genutzten Gebäuden mittelständischer Betriebe bis an die festgesetzte Baugrenze herangebaut.

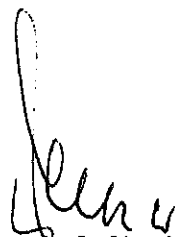
Um für die Betriebe eine optimale wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke, mit dem Ziel wichtiger zusätzlicher Anbaumöglichkeiten, zu erreichen, wird die Baugrenze um 7,00 m näher an die Planstraße herangerückt und erhält somit einen Abstand von 3,00 m parallel zur Straße.

Durch die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG werden Grundzüge des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 2 "Die Meinte" nicht berührt.

Emmerthal, den29.12.1983



Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Emmerthal
in der Sitzung am 29. Dezember 1983

Emmerthal, den 29.12.1983



(Gemeindedirektor)